

Sportgericht des Bezirks Oberbayern

Vorsitzender:

Hans Bopfinger
Birkenstr. 8
85247 Schwabhausen
Hans_Bopfinger@web.de
Tel. tagsüber: 089/2186-2365, im übrigen 08138/1538
Fax tagsüber: 089/2186-3365

Schwabhausen, 01.05.2014

Az.: 06/14

Einspruch des Vereins B vom 14.04.2014 gegen die Wertung des im April 2014 ausgetragenen Mannschaftskampfes Verein H – Verein A (Herren-Bezirksliga)

Das Sportgericht des Bezirks Oberbayern fällt am 01.05.2014 ohne mündliche Verhandlung durch den Vorsitzenden Hans Bopfinger (Schwabhausen) und die Beisitzer Richard Demleitner (Erding) und Anton Wesselky (Dorfen)

in der o.g. Angelegenheit folgendes Urteil:

1. Gegen den Verein H wird wegen Unkorrektheiten bei der Aufstellung für den o.g. Mannschaftskampf ein Verweis ausgesprochen.
2. Die Wertung des o.g. Mannschaftskampfes wird von der unter Nr. 1 getroffenen Festsetzung nicht berührt und bleibt unverändert so, wie im click-TT-Online-Ergebnisdienst veröffentlicht (9 : 7 für den Verein H).
3. Die Kosten des Verfahrens tragen die Vereine H und B jeweils zur Hälfte.
4. (...)

Sachverhalt:

Die vor bzw. während des o.g. Verfahrens beim Sportgericht eingegangenen Unterlagen bzw. Stellungnahmen ergaben folgenden Sachverhalt:

Zu Beginn des o.g. Mannschaftskampfes war der seitens des Vereins H vorgesehene Spieler X (aufgrund der Mannschaftsmeldung des Vereins H im Einzel auf Nr. 6 zu positionieren) nicht anwesend. Im Vertrauen darauf, dass X noch kommen würde, trug ihn der Mannschaftsführer von H bei der Aufstellung auf dem Spielberichts-Bogen im Doppel als einen der Partner des Doppels 3 und im Einzel auf der Position 6 ein.

Nachdem X im Verlauf des gesamten Mannschaftskampfes nicht erschien,

wurde sein Name am Ende des Mannschaftskampfes auf dem Spielberichts-Bogen gestrichen und die Spiele Nr. 3 (Doppel) sowie die Spiele Nrn. 9 und 15 (Einzel) mit jeweils 0 : 3 - Sätzen je Spiel und jeweils 0 : 11 - Bällen je Satz für den Verein A eingetragen. Das Endergebnis lautete 9 : 7 für den Verein H. Dementsprechend wurde auch die Eintragung in click-TT vorgenommen.

Soweit aus einer E-Mail-Korrespondenz zwischen diversen Beteiligten ersichtlich, nahm die zuständige Spielleiterin bei der in click-TT gemeldeten Aufstellung des Vereins H nachträglich Änderungen vor. In der jetzigen – von ihr bestätigten – Fassung des click-TT-Spielberichts ist die vor Beginn des Mannschaftskampfes erfolgte Nennung und nach dessen Beendigung vorgenommene Streichung des Spielers X nicht ersichtlich, vielmehr sind dort für den Verein H insgesamt nur fünf Spieler genannt. Die o.g. Spiele Nrn. 3, 9 und 15 sind jeweils mit der Bemerkung „nicht anwesend/nicht angetreten“ mit jeweils 0 : 3 - Sätzen je Spiel und jeweils 0 : 11 - Bällen je Satz für den Verein A gewertet.

Der Verein B (unmittelbarer Ligen-Konkurrent der beiden o.g. Mannschaften) legte mit E-Mail vom 04.04.2014 bei Spielleiterin sein „Veto“ gegen diese Wertung ein mit der Begründung, dass der ursprünglich auf Nr. 6 beim Verein H namentlich genannte Spieler X während des gesamten Mannschaftskampfes nicht in der Halle gewesen sei:

„Damit wurde das Spiel nicht ordnungsgemäß durchgeführt. Der Spieler muss spätestens zum letzten Einzel am Tischtennis-Tisch stehen. Man kann nicht im Internet anders eintragen als im Spielberichts-Bogen. ... Fazit: Das Spiel muss mit 0 : 9 gewertet werden.“

Mit E-Mail vom 07.04.2014 erhob der Verein B „Protest“ beim Sportgericht des Bezirks Oberbayern. Auf eine entsprechende Information hin seitens des Sportgerichtsvorsitzenden betreffend die in der Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) geregelten Rechtsbehelfe und Rechtsmittel legte er mit E-Mail vom 14.04.2014 formell Einspruch ein und leistete einen Kostenvorschuss in Höhe von 50 €. Als Begründung wiederholte er im Wesentlichen die o.g. - bereits der Spielleiterin vorgetragenen - Argumente.

Mit Schreiben vom 17.04.2014 leitete der Vorsitzende des Sportgerichts ein Verfahren ein, informierte die Beteiligten über die Besetzung des Gerichts und gab allen Beteiligten Gelegenheit, sich zur Angelegenheit zu äußern.

Begründung:

Allgemeines:

Der Einspruch ist zulässig. Er wurde form- und fristgerecht eingelegt (vgl. § 14 Abs. 2 RVStO), der vorgeschriebene Kostenvorschuss wurde entrichtet (vgl. § 15 RVStO). Der Verein B ist gem. § 16 Abs. 1 RVStO zum Einspruch berechtigt. Seine Mannschaft ist in der betreffenden Herren-Bezirksliga unmittelbarer Konkurrent der beiden o.g. Mannschaften. Aus einer regelwidrigen Wertung des o.g. Mannschafts-

kampfes könnten dem Verein B unrechtmäßig Nachteile im Mannschafts-Ligenspielbetrieb entstehen.

Zu Nr. 1:

Bei der im Sachverhalt geschilderten Situation wäre für den Mannschaftsführer von Verein H gemäß den einschlägigen Abschnitten D 1 mit D 4 der Wettspielordnung (WO) folgende Vorgehensweise (in chronologischer Reihenfolge) richtig gewesen:

- a) Aufstellung der Doppel (mangels eines sechsten Spielers hätten allerdings nur zwei Doppel gemeldet werden können), vgl. D 4.3 und D 4.5 WO
- b) Austragung der zwei möglichen Doppel-Spiele
- c) Aufstellung der Einzel mit den Namen der fünf anwesenden Spieler auf den Positionen 1 mit 5, vgl. D 3.2 WO
- d) Austragung der möglichen Einzel-Spiele
- e) Sofern zu irgendeinem späteren Zeitpunkt noch ein weiterer Spieler (in Betracht gekommen wäre allerdings nur ein Spieler – so wie z.B. X – mit einer Einreihung auf der Mannschaftsmeldung hinter dem auf Nr. 5 aufgestellten Spieler) erschienen wäre, hätte dieser gem. D 3.2 a WO noch nachträglich als Nr. 6 aufgestellt und die evtl. noch für die Nr. 6 zu bestreitenden Einzel austragen können (die bis zum Zeitpunkt seines Erscheinens vorgesehenen Einzel wären allerdings kampflos an die gegnerische Mannschaft gegangen).

Die vermutlich aus Regel-Unkenntnis erfolgte Vorgehensweise des Mannschaftsführers des ESV München-Ost III, einen nicht vorhandenen Spieler bei der Einzel-Aufstellung auf Nr. 6 zu benennen und ihn – nach dessen endgültigem Nicht-Erscheinen – wieder zu streichen, war missverständlich und irreführend und war nach Auffassung des Sportgerichts letztendlich der eigentliche Auslöser für den vorliegenden Streitfall. Da bei Mannschaftsführern in der Bezirksliga zumindest ein gewisses Minimum an Regel-Kenntnis vorauszusetzen ist, ist nach Auffassung des Sportgerichts ein Verweis angebracht. Hierbei handelt es sich um die geringstmögliche Strafe (vgl. die Auflistung in § 51 RVStO).

Zu Nr. 2:

Die vom TSV Poing angestrebte kampflose Wertung einer Begegnung ist einer der schwerwiegendsten Eingriffe in den Mannschaftssport, den die WO kennt. Aufgrund dessen kommt eine kampflose Wertung nur bei Tatbeständen in Frage, die ausdrücklich in der WO geregelt sind (vgl. Auflistung in G 8 WO). Im konkreten Fall wären die einzigen denkbaren Vorschriften, die hier überhaupt in Betracht zu ziehen wären, die Regelungen in G 8 Spiegelstrich 3 WO und G 8 Spiegelstrich 4 WO, die sich jeweils auf Fehler bei der Mannschaftsaufstellung beziehen.

Nach Auffassung des Sportgerichts ist jedoch keine dieser beiden Bestimmungen im anhängigen Streitfall einschlägig:

G 8 Spiegelstrich 3 WO regelt den Fall eines Verstoßes gegen D 3.1 WO (Abweichung von der Spielstärken-Reihenfolge bzw. Nicht-Aufrücken). Da sich eine fehlende „Nr. 6“ weder auf die Spielstärken-Reihenfolge noch auf das Aufrücken auswirkt, greift diese Bestimmung im konkreten Fall nicht.

G 8 Spiegelstrich 4 WO regelt den Fall von Verstößen gegen D 3.2 WO und/oder 3.2 a WO. Der Verein H hat allerdings weder dem Wortlaut noch dem Sinn nach gegen diese beiden Bestimmungen verstoßen: Die Einzelaufstellung erfolgte rechtzeitig (D 3.2 WO) und es wurde nach Beginn der Einzel auch kein Spieler ausgetauscht (D 3.2 a WO).

Der Verein H hat zwar bei der Aufstellung Unkorrektheiten begangen (siehe die Ausführungen oben unter Nr. 1), diese führen jedoch nicht zu einer kampflosen Wertung zu seinen Lasten.

Zu 3.:

Da der Verein B das eigentliche Ziel seines Einspruchs (eine kampflose Wertung) verfehlt hat (siehe oben Nr. 2), andererseits aber dem Verein H durchaus ein gewisses Fehlverhalten anzulasten ist (siehe oben Nr. 1), erscheint dem Sportgericht gem. § 31 Abs. 2 Satz 1 RVStO eine hälftige Aufteilung der Kosten angebracht.

(...)

gez. Hans Bopfinger,
Vorsitzender

gez. Richard Demleitner,
Beisitzer

gez. Anton Wesselky,
Beisitzer

(...)